

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS § 7 ABS. 3 SATZ 5 DES MASSNAHMENGSETZES ZUM BauGB BE-
TEILIGT WORDEN.

ZINGST, DEN 23.01.1997

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.04. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME
AUFGEFORDERT WORDEN.

ZINGST, DEN 23.01.1997

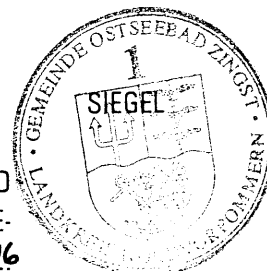
BÜRGERMEISTER

SIEGEL

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.04.1996 DEN ENTWURF DES
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS-
SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ZINGST, DEN 23.01.1997

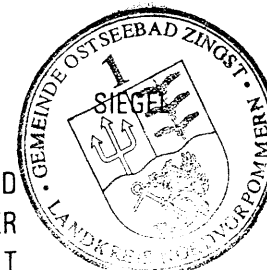
BÜRGERMEISTER



4. DER ENTWURF DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES, BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BE-
GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.05.1996 BIS ZUM 02.07.1996
WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) NACH § 7 ABS. 3 UND § 2
ABS. 3 BIS 5 BauGB-MASSNAHMENG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND
ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFT-
LICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM
09.05.1996 IN Strandboken (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGS-
BLATT) - BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM....
09.05.1996 BIS ZUM 02.07.1996 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BE-
KANNTGEMACHT WORDEN.

ZINGST, DEN 23.01.1997

BÜRGERMEISTER



5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND
ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE AM 19.09.1996 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT
WORDEN.

ZINGST, DEN 23.01.1997

BÜRGERMEISTER

SIEGEL

- 6a. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.01.97 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BESCHEINIGT.

RIBNITZ-DAMGARTEN, DEN 07.01.97

LEITER DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES



- 6b. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER

11. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIE-
SSUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄH-
REND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN,
UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13.06.1997
IN STRANDBOKEN (ZEITUNG ODER AMTLICHES VERKÜNDUNGSBLATT) - BEI
BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 13.06.97 BIS
ZUM 31.07.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BE-
KANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON
VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄ-
GUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER
AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§
44, 246 a ABS. 1 SATZ 1 Nr. 9 BauGB), ZULETZT GEÄNDERT IM INVESTITI-
ONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ ART. 1 PKT. 27) HIN-
GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.06.1997
IN KRAFT GETRETEN.

ZINGST, DEN 18.06.1997

BÜRGERMEISTER

